

hydroaare·rhein

Statuten

Stand: 11. Juni 2026

Gründung des Verbandes am 4. Dezember 1915

Statuten hydro aare-rhein

1. Name und Sitz

Art. 1

Der Verband hydro aare-rhein (har) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Zivilgesetzbuches (ZGB) der Schweiz. Der Gerichtsstand des Verbandes befindet sich am Sitz der Geschäftsführung.

2. Zweck und Tätigkeitsgebiet

Art. 2

Der har bezweckt die Wahrung und Förderung der gemeinsamen wasserwirtschaftlichen und betrieblichen Interessen der Wasserrechtsbesitzer an der Aare unterhalb des Bielersees, an der Reuss unterhalb des Vierwaldstättersees, an der Limmat unterhalb des Zürichsees und am Rhein vom Bodensee bis unterhalb Basel. Als regionaler Verband von hydrosuisse ist er Mitglied dieses Verbandes und entsendet einen Vertreter in dessen Vorstand.

Art. 3

Der Zweck des Verbandes soll erreicht werden durch:

- 3.1 Gegenseitige Information, Absprache und Erfahrungsaustausch zu betrieblichen Fragen der Organisation, Administration, Technik, Sicherheit, Politik, Ausbildung, Ökologie, und Öffentlichkeit, insbesondere auch bei grenzüberschreitender Wasserkraftnutzung.
- 3.2 Koordination gegenseitiger Hilfsmassnahmen bei Betriebsstörungen verschiedener Art.
- 3.3 Untersuchungen über die Auswirkungen von Regulierungen der oberliegenden Seen und Kraftwerke, die zweckmässige Behandlung des Rechengutes, die Führung eines betrieblichen Meldedienstes zwischen den Kraftwerken, etc. sowie Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern.
- 3.4 Durchführung von oder Begleitung bei weiteren Massnahmen, die für den Verband von Interesse sind.
- 3.5 har unterstützt die Bestrebungen von hydrosuisse für günstige Rahmenbedingungen bei der Wasserkraftnutzung in der Politik und bei der Behördenarbeit.
- 3.6 har nutzt die Fachzeitschrift "hydrosuisse Journal" von hydrosuisse als Publikationsorgan.

3. Mitgliedschaft und Beiträge

Art. 4

In den har können als Mitglieder aufgenommen werden: Besitzer von Wasserrechtskonzessionen und Unternehmen, die auf den in Art. 2, Abs. 1 definierten Gewässerstrecken Wasserkraftanlagen besitzen und/oder betreiben. Kraftwerksunternehmen können durch ihre Muttergesellschaft vertreten werden.

Art. 5

Anmeldungen zur Aufnahme sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten; die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Art. 6

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens sechs Monate vorher dem Verband schriftlich angezeigt werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

Art. 7

Die ordentlichen Ausgaben des Verbandes werden gedeckt durch die ordentlichen Beiträge seiner Mitglieder, welche durch die Generalversammlung festgelegt werden. Zur Deckung von ausserordentlichen Auslagen für Studien grösseren Umfanges oder Untersuchungen, die der Verband durchführt, werden nach Bedarf weitere Beiträge erhoben. Die Verteilung dieser Beiträge auf die Mitglieder erfolgt nach Massgabe ihrer Interessen durch den Vorstand nach vorangegangener Verständigung mit den Mitgliedern. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

4. Organisation

Art. 8

Organe des Verbandes sind:

Die Generalversammlung

Der Vorstand

Die Geschäftsstelle

Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes; sie findet in der Regel im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen. Ort und Zeit der Generalversammlung werden durch den Vorstand bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher.

Art. 10

Der Generalversammlung stehen sämtliche Befugnisse zu, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ des Verbandes vorbehalten sind, insbesondere:

10.1 Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag.

10.2 Festlegung der Beiträge und der Entschädigungen an die Verbandsorgane.

10.3 Wahl des Vorstands, des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die gleichzeitig Präsident und Vizepräsident des Vorstands sind.

10.4 Wahl der Revisionsstelle

10.5 Genehmigung von Verträgen, welche den Verband auf mehrere Jahre verpflichten.

10.6 Festsetzung und Änderung der Statuten.

10.7 Auflösung des Verbandes.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, geleitet. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden, unter Vorbehalt von Art. 20, mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht einschliesslich Präsidenten und Vizepräsidenten aus 5 bis 7 Mitgliedern. Vorstand, Präsident und Vizepräsident werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Der Präsident erhält eine durch die Generalversammlung festzusetzende Entschädigung. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es mindestens drei Mitglieder des Vorstands verlangen.

Art. 13

Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt alle Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er bestimmt den Vertreter des Verbandes im Vorstand von hydrosuisse. Zur Bearbeitung besonderer Fragen können vom Vorstand Kommissionen aus dem Kreise der Mitglieder des Verbandes bestellt und Sachverständige beigezogen werden. Der Vorstand wählt die Vertreter und den Präsidenten dieser Kommissionen und regelt deren Entschädigung.

Art. 14

Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Zugezogene Kommissionspräsidenten und Sachverständige haben beratende Stimme. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden; sie sind in das folgende Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Geschäftsstelle

Art. 15

Die Geschäftsstelle wird der ständigen Geschäftsstelle von hydrosuisse übertragen. Dessen Geschäftsführer ist auch Geschäftsführer von har und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle bereitet die Geschäfte des Vorstands vor. Sie erledigt die laufenden Arbeiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands. Sie führt die Buchhaltung und hat Jahresrechnung und Voranschläge zur Vorlage an die Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten.

Revisionsstelle

Art. 16

Die Jahresrechnung unterliegt einer eingeschränkten Revision im Sinne der Art. 729 ff. OR. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Verbandes und erstattet der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5. Unterschriftsberechtigung und Haftung

Art. 17

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer zu zweit.

Art. 18

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6. Bekanntmachungen

Art. 19

Bekanntmachungen an die Verbandsorgane erfolgen auf dem Zirkularwege.

7. Auflösung des Verbandes

Art. 20

Die Auflösung von har kann nur erfolgen, wenn sie von einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung durch zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen wird. Im Falle der Auflösung beschliesst diese Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

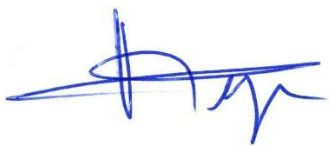
8. Inkrafttreten der Statuten

Art. 21

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 4. Dezember 1915 samt Änderungen von 1922, 1931, 1932, 1970, 2006 sowie 2015 und treten mit der Annahme durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Baden, 11. Juni 2026

hydro aare-rhein



Oliver Steiger
Präsident



Andreas Stettler
Geschäftsführer